

Beurteilung der Turn- und Mehrzweckhalle als Festraum

Merkblatt Anlassbewilligung

Anlassbewilligungen:

Eine Anlassbewilligung wird dann benötigt, wenn Sie bei einer Veranstaltung Speisen und/oder Getränke verkaufen. Bei kleineren Veranstaltungen ist das Gesuch um Erteilung einer Anlassbewilligung mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen und bei grösseren Veranstaltungen ab 1'000 Personen mindestens 2 Monate vor dem Anlass. Das Gesuch finden Sie auf unserer Webseite. Das Gesuch um Erteilung einer Anlassbewilligung ist entweder elektronisch (gemeinde@morschach.ch) oder brieflich bei der Gemeindeverwaltung Morschach einzureichen. Die Räumlichkeiten der Mehrzweckanlage sowie der Dorfplatz muss separat reserviert werden.

Sicherheitskonzept + Sanitärdienst:

Eine Veranstaltung mit mehr als 200 Personen gilt im Sanitätsbereich als Grossanlass. Es besteht ein begründetes öffentliches Interesse daran, Leib und Leben und die Gesundheit der Besucher und der Bevölkerung zu schützen. Daher ist neben dem Gesuch um Erteilung einer Anlassbewilligung ab 200 Personen ebenfalls ein Sicherheitskonzept einzureichen. Sofern es sich um einen Grossanlass handelt, ist das Gesuch und Sicherheitskonzept inkl. Lageplan spätestens 2 Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung Morschach einzureichen.

Verkehrsbewilligungen

Für motor- und radsportliche Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, Umzüge und dergleichen, die Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen erfordern, muss ein spezielles Bewilligungsgesuch spätestens 2 Monate bei Grossanlässen spätestens 6 Monate vor der Veranstaltung, bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden.

Max. Personenbelegung pro Raum (falls der Anlass in den Anlagen der Gemeinde Morschach stattfindet):

a) Mehrzweckhalle:

Berechnung der maximal zulässigen Personenbelegung für die Mehrzweckhalle vom 24. November 2004:

- **Mit Bestuhlung:** zulässig sind 1,3 Personen pro m² = Total **375 Personen** (Maximalbelegung)
- **Ohne Bestuhlung:** zulässig sind 2 Personen pro m² = Total **575 Personen** (Maximalbelegung)

b) Mehrzweckhalle und Bühne:

Neu kann die **Bühne** (ca 72 m²) zur „Festfläche“ dazugerechnet werden. Die Maximalbelegung für die Mehrzweckhalle erhöht sich wie folgt:

- Die Maximalbelegung **mit Bestuhlung** erhöht sich um 95 Personen auf **470 Personen** (Maximalbelegung)
- Die Maximalbelegung **ohne Bestuhlung** erhöht sich um 105 Personen auf **700 Personen** (Maximalbelegung)

c) Foyer:

Bei Verwendung des **Foyers** (ca. 110m²) als Festlokal oder bei separater Nutzung wird neu die maximale Personenbelegung wie folgt festgelegt:

- **Mit Bestuhlung:** zulässig sind 1,3 Personen pro m² = Total **150 Personen** (Maximalbelegung)
- **Ohne Bestuhlung:** zulässig sind 2 Personen pro m² = Total **220 Personen** (Maximalbelegung)

Bei Verwendung des Foyers muss der Zugang zur Halle gewährleistet werden und es müssen immer zwei Fluchtwege aus dem Foyer zur Verfügung stehen (Haupteingang und über einen der beiden Korridore).

d) Zusammenstellung maximale Personenbelegung:

- Maximale Personenbelegung (**MZH und Bühne**) mit Bestuhlung: **470 Personen**
- Maximale Personenbelegung (**MZH und Bühne**) ohne Bestuhlung: **700 Personen**
- Maximale Personenbelegung (**Foyer**) mit Bestuhlung: **150 Personen**
- Maximale Personenbelegung (**Foyer**) ohne Bestuhlung: **220 Personen**

Bei den obenstehenden Angaben des Amt für Feuer und Zivilschutz (AMFZ) betreffend maximaler Personenbelegung handelt es sich teils um gerundete Werte.

Wird auf dem zur Mehrzweckanlage gehörigen Umgelände ein Zelt oder mobile Bauten aufgestellt, so muss für das Zelt oder die mobile Baute die zulässige Personenbelegung anhand der Fläche beziehungsweise Anzahl der Breite der Ausgänge definiert werden.

Es ist gestattet, das Festgelände auf dem Hartplatz mit Baustellengitter abzusperren. Diese müssen sich jedoch im Ernstfall innert kürzester Zeit wegräumen lassen. Es dürfen keine Kabelbinder benützt werden.

Zelte und Pavillon:

Diese müssen ausreichend gegen Sturm und Böen gesichert sein.

Flüssiggas:

Falls während dem Anlass Flüssiggas (Gasgeräte) benutzt wird, muss für jedes eingesetzte Gasgerät eine gültige „Kontrollbescheinigung Veranstaltungen“ vor Ort vorliegen und eine Vignette angebracht sein. Die Organisatorin, der Organisator hat bei jedem Anlass durch Ausfüllen der Checkliste Veranstaltungen nachzuweisen, dass der Betrieb der Gasgeräte sicher ist. Bitte beachten Sie dazu das Dokument „Sichere Verwendung von Flüssiggas – Reglement für Veranstaltungen“ des Vereins Arbeitskreis LPG.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Morschach, November 2022